

Beispiele für Korruptionsfälle

BMVg ES bestätigt, dass die große Mehrheit der Bundeswehrangehörigen ihre dienstlichen Aufgaben vorschriftsmäßig und sachorientiert ausübt. Da Korruptionsdelikte in aller Regel im Verborgenen begangen werden, kann jedoch wegen der fehlenden Kenntnis über solche Delikte nicht der Schluss gezogen werden, es liege allgemein keine Korruptionsgefährdung vor. Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Durch die Veröffentlichung der nachstehenden Beispiele soll ein Praxisbezug zu gefährdeten Tätigkeitsbereichen hergestellt und im Interesse der Korruptionsprävention genutzt werden.

1.) „Teure Freundschaft“

Externe Hinweise ergaben Anhaltspunkte dafür, dass in einer Dienststelle der Bundeswehr der Beschaffungssachbearbeiter (B.) die Firma A. bei Ausschreibungen bevorzugte. Die eingeleiteten Ermittlungen erbrachten folgende Erkenntnisse:

B. nutzte den seit längerer Zeit bestehenden dienstlichen Kontakt zu dem Geschäftsführer G. der Firma A. für private Vorteile. Im Zusammenhang mit Dienstreisen zur Firma A. nahm er private Einladungen des G. (z.B. in Restaurants) an; auch die Überlassung eines Firmenwagens der A. zur freien Verfügung nahm er bereitwillig an.

Als Gegenleistung hat B. in der Folgezeit zu Gunsten der Firma A. pflichtwidrig Einfluss auf Ausschreibungen genommen. Er informierte G. über Angebotspreise der Mitbewerber und unterließ es, Ansprüche des Bundes aus vertraglichen Pflichtverletzungen (Verzug, Schlechtleistungen usw.) gegenüber der Firma A. geltend zu machen. Schließlich erhielt B. von G. für seine „Dienste“ auch Bargeld, insgesamt ca. 10.000 €.

In dem folgenden Strafverfahren haben B. und G. die Schmiergeldzahlungen zugegeben. Der Einlassung des B., die Zahlungen seien ihm von G. aufgedrängt worden und die Initiative sei daher allein von diesem ausgegangen, folgte das Gericht nicht. G. hatte detailliert und glaubhaft dargelegt, dass B. für die weitere Berücksichtigung der Firma A. bei der Vergabe von Aufträgen die Zahlung von Bargeld gefordert habe. Nach Überzeugung des Gerichts hatte G. den Forderungen des B. nur deshalb nachgegeben, um Nachteile für seine Firma abzuwenden.

B. wurde wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und G. wegen Bestechung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Weitere Folgen: Das Beamtenverhältnis des B. endete gemäß § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mit der Rechtskraft des Urteils. B. verlor dadurch seinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung (§ 41 Abs. 2 BBG). Die Firma A. zahlte eine empfindliche Vertragsstrafe und wurde für eine bestimmte Zeit von weiteren Vergaben ausgeschlossen.

2.) „Mitarbeiter mit bestechenden Eigenschaften“

Der als Bürosachbearbeiter in einer Dienststelle der Bundeswehr tätige Arbeitnehmer A. wirkte bei der Vergabe von Einzelaufträgen mit, für deren spätere Abrechnung er selbst zuständig war. Seinem Nachfolger auf dem Dienstposten waren Unregelmäßigkeiten und das anhaltende Interesse des A. für die Belange der Firma F. aufgefallen.

Beispiele für Korruptionsfälle

Die eingeleitete Überprüfung ergab auffällige Kostensteigerungen, die A. ohne weitere Begründungen akzeptiert hatte. Nach weitergehenden Ermittlungen durch das Referat ES wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Die Inhaber der Firma F. gaben zu, an A. für erteilte Aufträge eine Provision von bis zu 3 % der Auftragssumme gezahlt zu haben, um die dringend benötigten Aufträge der Bundeswehr nicht zu verlieren.

Das Gericht setzte durch Strafbefehle folgende Rechtsfolgen der Tat fest: Gegen A. wurde wegen Bestechlichkeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten festgesetzt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Rahmen der Bewährung wurde dem A. auferlegt, einen Geldbetrag von 10.000,- € an die Bundeswehr zu zahlen. Gegen beide Firmeninhaber wurden Geldstrafen in Höhe von jeweils 80 Tagessätzen (5.600,- €) festgesetzt.

Weitere Folgen: A. wurde aus der Bundeswehr entlassen. Das betreffende Unternehmen wurde von weiteren Vergaben ausgeschlossen.

3.) „Angebot und Nachfrage“

Der Offizier O. war u.a. für die Erarbeitung von militärischen Leistungsbeschreibungen zuständig. Die auf diesen Leistungsbeschreibungen basierenden Aufträge wurden von der Bundeswehrverwaltung nach erfolgter Ausschreibung an die Firma F. als preisgünstigste Bieterin vergeben.

O. hatte bereits lange vor den Vergabeverfahren Kontakt zum Geschäftsführer G. der Firma F. hergestellt. G. erweckte bei O. seinerzeit den Eindruck, dass die Truppe am besten versorgt werde, wenn das gesamte Leistungspaket von seiner Firma erbracht werde. Beide formulierten gemeinsam die Forderungen so speziell, dass nur die Firma F. den Auftrag erhalten konnte.

Als O. in Geldnot geriet, vertraute er dies G. an, der ihm 25.000,- € über einen fingierten Mietvertrag zukommen ließ. Weitere Zahlungsangebote des G. lehnte O. ab, nachdem in der Presse über Prüfungen des Bundesrechnungshofes im näheren Umfeld der Dienststelle des O. berichtet worden war.

Durch eine Unachtsamkeit des O. gelangte eine von ihm manipulierte Leistungsbeschreibung vor Ausschreibungsbeginn an einen Mitbewerber, der sich daraufhin an das BMVg wandte. Bei den durchgeführten Ermittlungen wurde u.a. ein Vermögensschaden des Bundes in Höhe von ca. 1 Million Euro festgestellt.

O. wurde wegen Bestechlichkeit sowie wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Das Gericht ordnete zudem den Verfall des Bestechungsgeldes in Höhe von 25.000,- € zu Gunsten der Staatskasse an. Gegen G. wurde durch Strafbefehl eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr festgesetzt.

Weitere Folgen: Die Firma F. ersetzte der Bundeswehr den Schaden und verpflichtete sich, G. nicht mehr für den Bereich der Bundeswehr einzusetzen. O. verlor wegen der Verurteilung gemäß § 48 SG seine Rechtsstellung als Berufssoldat und wurde bei der Rentenversicherung nachversichert. An Stelle einer Pension erhält er künftig eine Rente in Höhe von ca. 40 % seines entfallenen Pensionsanspruchs.